

Positionen der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Grundpositionen 2010-2014 für den Rechts- und Steuerbereich

Vollversammlungsbeschluss – 12. Oktober 2010

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken hat in verschiedenen Bereichen Grundpositionen als geltende Leitlinien für die Ausschussarbeit festgelegt.

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2010 hat die Vollversammlung der IHK Nürnberg für Mittelfranken die „Grundpositionen 2010-2014 für den Rechts- und Steuerbereich“ verabschiedet.

Im Folgenden finden Sie den beschlossenen Text dieser Grundpositionen.



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Grundpositionen der IHK 2010-2014 für den Rechts- und Steuerbereich

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) haben die Aufgabe das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Die IHK Nürnberg für Mittelfranken stützt sich dabei maßgeblich auf das Votum des gewählten Ehrenamts mit folgenden Grundpositionen im Bereich Recht und Steuern:

I. Recht

1. Gewerbefreiheit

Viele objektive und qualifikationsbezogene Barrieren europäischen und deutschen Ursprungs hindern Gründer am Marktzutritt. Zahlreiche Berichts- und Informationspflichten erschweren unternehmerische Aktivitäten (z. B. im Bau-, Arbeits- oder Umweltrecht). Zur Begründung von Einschränkungen der Gewerbefreiheit werden vor allem die Gefahrenabwehr, Qualitätssicherung, Ausbildung, der Arbeitsmarkt sowie der Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz herangezogen.

Die IHK sieht es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, die Gewerbefreiheit zu fördern und gegenüber den zunehmenden Einschränkungen zu verteidigen. Die Erfahrung zeigt, dass der Ruf nach Einschränkungen der Gewerbefreiheit, wenn er sich auch stets gemeinwohlbezogener Begründungen bedient, in aller Regel im Individual- oder Brancheninteresse erschallt.

Der Staat sollte stärker auf die Chancen von Gründungen vertrauen und Existenzgründern mehr Freiräume lassen. Regulierungen dürfen Märkte nicht abschotten. Bestehende Möglichkeiten zu Verfahrensvereinfachungen sind konsequenter zu nutzen. Jedes Gesetzesvorhaben ist unter dem Aspekt der Gewerbefreiheit auf Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu prüfen. Einer Regelung der Gewerbeausübung ist Vorrang vor Beschränkung des Gewerbezugangs einzuräumen.

2. Freier und lauterer Wettbewerb

Wie der Gewerbefreiheit drohen dem freien und lauterer Wettbewerb Einschränkungen. Der lautere Wettbewerb wird nicht selten als Begründung dafür herangezogen, um Wettbewerbsbeschränkungen zu rechtfertigen.

Die IHK betrachtet mit kritischem Misstrauen alle Bestrebungen, welche den Wettbewerb einschränken. Dazu gehören neben den offensichtlichen Kartellabsprachen

auch Einschränkungen des grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehrs, wettbewerbsfremde Vergabekriterien, übertriebener Verbraucherschutz und Werbeverbote.

Die IHK tritt für den lautereren Wettbewerb ein. Dabei kommt es nicht nur darauf an, den Wettbewerber vor unlauteren Geschäftspraktiken seiner Mitbewerber zu schützen, sondern auch die Marktgegenseite – seien es Lieferanten, Abnehmer oder Verbraucher – davor zu bewahren, durch unlautere Geschäftspraktiken übervorteilt oder erpresst zu werden.

3. Vertragsfreiheit

Die Vertragsfreiheit ist heute in vielen Bereichen durchbrochen. Die Ursachen können vielfältig sein: So kann die Weigerung, mit bestimmten Personen überhaupt einen Vertrag zu schließen, rechtliche Sanktionen nach sich ziehen – Beispiel AGG. Im Bereich öffentlicher Leistungen gibt es – wenn auch abnehmend – Leistungsmonopole mit rechtlichen oder faktischen Anschluss- und Benutzungszwängen. Zwingende Vorschriften zum Schutz des wirtschaftlich Schwächeren – im Allgemeinen des Verbrauchers – sind zu beachten. Andererseits schränkt auch die Dominanz Allgemeiner Geschäftsbedingungen im Geschäftsleben die Vertragsfreiheit für viele Personen zumindest faktisch ein. Das Postulat der Vertragsfreiheit ist daher einerseits gegenüber den vielfältigen Tendenzen der Einschränkung zu verteidigen, aber auch gegenüber berechtigten Schutzinteressen sorgsam abzuwägen.

Die IHK bekennt sich zur Geltung des Prinzips der Vertragsfreiheit. Sie erkennt an, dass es ggf. notwendig sein kann, die Vertragsfreiheit einzuschränken – insbesondere dort, wo Vertragspartner mit unterschiedlicher Durchsetzungsfähigkeit oder Erfahrung am Markt teilnehmen. Sie prüft jedoch – ebenso wie bei Einschränkungen der Gewerbefreiheit oder des Wettbewerbs – stets kritisch, ob die Einschränkungen einen legitimen Zweck haben und ob sie erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sind.

4. Subsidiarität

Besonders, aber nicht ausschließlich im Bereich der EU stellt sich sehr häufig die Frage, ob vorgeschlagene Richtlinien oder Verordnungen dem Prinzip der Subsidiarität entsprechen. Danach soll in den Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, diese nur dann tätig werden, wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können. In der Praxis der EU ist immer wieder festzustellen, dass das Gebot der Subsidiarität durch Subsumieren unter die ausschließliche Zuständigkeit oder die Behauptung der Erforderlichkeit umgangen wird (Beispiele: Verbraucherschutz, Antidiskriminierung, Sammelklagen). Insbesondere bei EU-Verordnungen besteht dabei durch ihre unmittelbare Wirkung die besondere Gefahr, dass sie zum Teil nationales Recht überlagern, das in jedem Mitgliedstaat in seiner unterschiedlichen Ausprägung bestehen bleibt und dies zu Inkonsistenzen in den nationalen Rechtsordnungen führt. Aber auch das nationale Recht schafft immer wieder Regelungen in Bereichen, die durchaus auch privater Initiative überlassen bleiben könnten.

Die IHK tritt für eine Stärkung der Selbstverwaltung der Wirtschaft ein. Bei neuen Aufgaben ist jedoch stets sorgfältig zu prüfen, ob sich diese für die Selbstverwaltung eignen und unter Konditionen übertragen werden, die mit der Idee der Selbstverwaltung kompatibel sind. Privater Selbstverpflichtung und freiwilliger Qualitätssicherung gebührt grundsätzlich der Vorrang vor staatlicher Regulierung. Auf europäischer Ebene ist das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Vorschriften vorrangig anzuwenden. Die europaweite Harmonisierung von Rechtsnormen ist nur dann gerechtfertigt, wenn ohne sie der Binnenmarkt maßgeblich behindert wird.

5. Eigentum

Von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft sind dabei u.a. Eigentum an Patenten und Marken, an Gebrauchs- und Geschmacksmustern sowie das Urheberrecht (gewerbliche Schutzrechte, geistiges Eigentum). Ohne deren Schutz gäbe es keine Innovation und Entwicklung, denn der Erfinder eines technischen Verfahrens oder der Schöpfer einer Marke oder eines Werkes könnte nicht auf den ungestörten Genuss des Ergebnisses seiner Mühen hoffen.

Erzeugnisse der Produkt- und Markenpiraterie aus Schwellenländern überschwemmen die Märkte der traditionellen Industrieländer und gefährden Arbeitsplätze und Gesundheit. Die Möglichkeiten dazu werden immer effizienter und für jeden zugänglich. Andererseits gilt auch für gewerbliche Schutzrechte und geistiges Eigentum der Grundsatz, dass es den Inhaber gegenüber der Allgemeinheit verpflichtet.

Die IHK sieht in der Bekämpfung der Plagiate eine wichtige Aufgabe. Es liegt nicht nur im wohlverstandenen Gesamtinteresse der deutschen Wirtschaft, dass das Vertrauen in die gewerblichen Schutzrechte erhalten bleibt.

6. Ehrbarer Kaufmann

Der „ehrbare Kaufmann“ ist seit jeher ein Leitbild der verfassten Unternehmerschaft, was sich gerade in Nürnberg, als der Wiege der kaufmännischen Gerichtsbarkeit mit über 500-jähriger Tradition, manifestiert. In den Medien wird dagegen gerade in letzter Zeit eher ein negatives Unternehmerbild verbreitet. Der Begriff des „ehrbaren Kaufmanns“ wird zunehmend durch Soft-Law-Anglizismen wie „Compliance“, „Good Governance“, „Fair Play“ und „Corporate Social Responsibility (CSR)“ verwässert. Die Herausforderung besteht darin, in der Unternehmerschaft das Rechtsbewusstsein und die Verantwortung, die sich aus der gesellschaftlichen Stellung des Unternehmers ergibt, zu stärken. Der „ehrbare Kaufmann“ ist dabei zugleich Anspruch und Ziel.

Es gilt, den „ehrbaren Kaufmann“ wieder mit Leben zu füllen. Die IHK engagiert sich diesbezüglich gegen unlauteren Wettbewerb und gegen Produkt- und Markenpiraterie, setzt sich für eine Verhinderung und Bekämpfung der Korruption ein und unterstützt kaufmännische Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit. Die IHK unterstützt grundsätzlich alle Bestrebungen, deren Ziel es ist, den „ehrbaren Kaufmann“ zu fördern. Kritisch sind allerdings solche Aktivitäten zu betrachten, bei denen der „ehrbare

Kaufmann“ oder die „Corporate Social Responsibility (CSR)“ lediglich Deckmantel sind. Ebenfalls kritisch sind Bestrebungen des Gesetzgebers, gesetzliche Vorgaben für Verhaltensweisen zu machen, durch die sich Unternehmer im Wettbewerb durch freiwilliges besonderes soziales Engagement, Engagement für die Umwelt oder Ähnliches hervorheben wollen. Der Gesetzgeber soll zwar Handlungen, die dem Bild des „ehrbaren Kaufmanns“ nicht entsprechen, durch Normen und deren strikte Anwendung verhindern. Er soll aber nicht gesetzlich vorschreiben, was einen „ehrbaren Kaufmann“ positiv auszeichnet. Dies soll freiwillig bleiben.

7. Bürokratieabbau

Die Qualität des Rechts wird nicht durch mehr Gesetze gesteigert. Mittlerweile haben wir in vielen Rechtsbereichen erhebliche Vollzugsdefizite. Der Erlass weiterer Gesetze verschärft diese Situation und führt zu weniger Akzeptanz bei den Betroffenen. Das Ergebnis ist eine Bürokratie, die als Belastung empfunden wird. Wenn die IHK daher die Forderung nach Bürokratieabbau erhebt, dann geht es nicht um eine rein zahlenmäßige Reduzierung von Vorschriften oder um die generelle Einführung von Verfalldaten, sondern um einen rechtspolitischen Neuanfang. Ein ehrlicher Umgang mit den verursachten Kosten und sonstigen Belastungen muss beim Erlass neuer Gesetze eine Selbstverständlichkeit werden. Auch macht es keinen Sinn, Gesetze zu erlassen, deren Befolgung nicht sichergestellt werden kann. Immer neue Gesetze bergen außerdem die Gefahr, dass „das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird“ und letztlich durch einen zu weiten Anwendungsbereich auch Fälle getroffen werden, die gar nicht beabsichtigt waren.

Die IHK fordert „Mehr Recht – weniger Gesetze“. Vor einem neuen Gesetz ist stets zu prüfen, ob das Ziel auch durch eine Verbesserung des Vollzugs erreicht werden kann. Vor dem Entwurf eines neuen Gesetzes ist daher zu klären, ob das Gesetz überhaupt nötig ist oder ob ggf. durch einen besseren Gesetzesvollzug das Ziel erreicht werden kann. Ferner ist stets eine Gesetzesfolgenabschätzung sowie eine formelle und Konformitätsprüfung durchzuführen.

Des Weiteren sind die technischen Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs gesetzlich zu verankern und effizient nutzbar zu machen.

II. Steuern

1. Reform der Kommunalsteuern

Die Gemeinden brauchen ein substantiell stabiles und gleichmäßiges Finanzierungsmodell. Gerade die gewerbliche Wirtschaft ist auf leistungsfähige Kommunen angewiesen, die Ihre Ausgaben finanzieren und aus eigener Kraft investieren können.

Eine Gemeindegewinnsteuer ohne Hinzurechnungen und eine stabile Umsatz- oder Lohnsteuerbeteiligung ersetzen die Gewerbesteuer. Als Signal sollten auf jeden Fall in einem ersten Schritt die ertragsunabhängigen Elemente der Gewerbesteuer beseitigt werden und damit die Bemessungsgrundlage mit der Einkommen-/Körperschaftsteuer vereinheitlicht werden. Als Ersatz für den Wegfall von Hinzurechnungselementen könnte ein Anteil am örtlichen Lohnsteueraufkommen der Betriebsstättengemeinden ohne Hebesatzrecht zielführend sein. Zudem sollten alle Gewinneinkünfte (Gewerbe, freie Berufe, Land- und Forstwirtschaft) gemeindesteuerpflichtig werden. Wenn die Gewerbesteuer zu einer reinen Gewinnsteuer ohne Hinzurechnungen ausgestaltet wird, wäre auch eine Grundsteuer C diskutabel, soweit daraus in der Summe keine Mehrbelastung erfolgt.

2. Einkommensteuerreform

Normalverdiener, ob Unternehmer oder Arbeitnehmer, liegen heute schon in der Nähe des Spitzensteuersatzes. Weder die steuerlichen Frei- und Pauschbeträge noch die Eckpunkte des Einkommensteuertarifs wurden an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst. Dabei belastet die steile Progression im unteren und mittleren Einkommensbereich („Mittelstandsbauch“) besonders.

Der Staat darf seine Bürger nicht über Gebühr belasten. Er muss daher die Einnahmen aus der „kalten Progression“ durch Steuersatzsenkungen und die regelmäßige Aktualisierung der Freibeträge etc. zurückgeben. Zudem ist es dringend erforderlich, die steile Progression im unteren und mittleren Einkommensbereich zu beseitigen.

3. Unternehmensteuerreform

Trotz der Senkung der Körperschaftssteuer im Jahr 2008 von nominal 25 Prozent auf 15 Prozent liegt die effektive Steuerbelastung von Unternehmen im oberen Mittelfeld Europas. Insbesondere die Gegenfinanzierungselemente (Zinsschranke, Regelungen zu Funktionsverlagerung und Mantelkauf sowie gewerbesteuerliche Hinzurechnungen) gehen in schwierigen Zeiten an die Substanz und zehren am Eigenkapital der Betriebe.

Die strukturellen Fehler der Unternehmensteuerreform müssen beseitigt und eine rechtsformneutrale Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen herbeigeführt werden. Durch eine Gleichbehandlung insbesondere bei der Altersvorsorge des Unternehmers und bei der Reinvestition von Gewinnen kann wirkungsvoll die Eigenfinanzierungskraft der Unternehmen gestärkt werden. Zwingend geboten ist die steuerliche Berücksichtigung von tatsächlich erlittenen Verlusten.

4. Steuerbürokratieabbau

Unser Steuerrecht ist eine unsystematische Ansammlung von Einzelbestimmungen und folgt keinem schlüssigen Gesamtkonzept. Die Befolgung der steuerlichen Vorschriften ist nur unter Einsatz hoher Beratungs- und Bürokratiekosten möglich. Intransparenz, Widersprüchlichkeit und Verkomplizierung führen zu Vertrauensverlusten bei Bürgern und Unternehmen und schaden dem Wirtschaftsstandort Deutschland.

Im Mittelpunkt der künftigen Steuerpolitik sollten die Ziele „einfach, gerecht, niedrig“ stehen. Deutschland braucht ein verständliches und international wettbewerbsfähiges Steuersystem mit konsistenten Vorschriften anstelle von vielen komplizierten Einzelfallregelungen. Die Verkomplizierung des Steuerrechts muss aufgehoben und durch Konzentration auf eine allgemeine Missbrauchsnorm zurückgedreht werden. Wichtig ist die Bereinigung des Steuerrechts von Lenkungsnormen. Leitbild hierfür ist eine Flat-Tax mit breiter Bemessungsgrundlage, niedrigen Tarifen von max. 25 Prozent sowie pauschalierenden und typisierenden Abzugsbeträgen.

5. Erbschaftsteuer

Das neue Erbschaftsteuergesetz ist zu kompliziert und wirft verfassungsrechtliche Bedenken auf. Hohe Belastungen sollen durch komplexe Verschonungsregeln vermieden werden, deren Voraussetzungen jedoch in Krisenzeiten Unternehmen ins Aus führen. Die Chance für eine einfache, gerechte sowie planungssichere Reform wurde vertan.

Die Erbschaftsteuer muss die Standorttreue von Familienbetrieben belohnen, anstatt die Unternehmensnachfolge zu belasten. Niedrige Tarife und eine breite Bemessungsgrundlage sind besser als selektive Verschonungen. Königsweg ist der Verzicht auf die Erbschaftsteuer.

6. Umsatzsteuer

Der Wildwuchs bei den reduzierten Mehrwertsteuersätzen lässt jede Systematik vermissen – diese Beliebigkeit ist dem Bürger kaum zu vermitteln und führt zu willkürlichen Preis- und Wettbewerbsverzerrungen.

Insgesamt braucht Deutschland ein einfacheres Steuersystem mit weniger Ausnahmen und niedrigeren Sätzen. Das kommt allen zugute, auch konsumnahen und arbeitsintensiven Branchen. Für eine solche umfassendere Steuerreform würde allerdings – von den Belastungen der Staatshaushalte durch die Wirtschaftskrise abgesehen – in jedem Fall der Spielraum fehlen, wenn die Möglichkeiten der neuen EU-Richtlinie bei den reduzierten Mwst-Sätzen weiter ausgeschöpft würden. Eine sorgfältige Diskussion über die Struktur der Mehrwertsteuer ist erforderlich. Denn die heute bestehenden Regelungen in der Mehrwertsteuer sind für den Bürger nicht nachzuvollziehen.

7. Finanzpolitik

Die öffentlichen Haushalte sind durch die Krise auf einem hohen Ausgabenniveau angekommen. Von dort müssen sie wieder herunter. Ziel bleibt eine Staatsquote von unter 40 Prozent – mehr ist dauerhaft nicht finanzierbar. Steuererhöhungen schaden Wachstum und Investitionen. Alle Subventionen sollten befristet und fortlaufend auf Zielgenauigkeit und Notwendigkeit überprüft werden. Statt neuer Steuervergünstigungen sollten niedrigere allgemeine Steuersätze eingeführt werden. Dies ist auch ein Beitrag dazu, dass sich staatliche Tätigkeiten auf hoheitliche Aufgaben beschränken. Gemeinden sollten zur Privatisierung verpflichtet sein, wenn Private die Leistungen gleich gut und günstiger anbieten können.

30. Juni 2010, IHK Rechts- und Steuerausschuss